

Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. I.

Nr. 5.

4. Februar 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1864.

(Vom 21. Januar 1865.)

Tit. I

Im Gegensatz zu unsern zwei letzten Jahresberichten können wir den Bericht über unsere Geschäftsführung im Jahr 1864 mit der Bemerkung beginnen, daß sich die Zahl der an unsere Behörde gelangten Geschäfte wesentlich vermindert hat. Daher hielten wir auch, während im vorhergehenden Jahre 6 Sitzungen mit 22 Sitzungstagen stattgefunden hatten, im Berichtsjahre bloß 5 Sitzungen mit 12 Sitzungstagen; von diesen Sitzungen fanden 4 in Bern, 1 in Solothurn statt.

Unter den Geschäften, welche dem Gerichte, beziehungsweise seinen Abtheilungen vorlagen, befand sich eine wichtige Angelegenheit strafrechtlicher Natur: die Strafuntersuchung über die bekannten Genfer-vorfälle vom 22. August. Es gab diese Angelegenheit zunächst der Anklagekammer zu wiederholten Sitzungen Veranlassung, und führte sodann gegen den Schluß des Berichtsjahres zu einem Zusammentritte der Assisen des ersten eidgenössischen Assisenbezirkes in Genf. Der Gang, welchen die Angelegenheit genommen hat, und insbesondere der Inhalt der Entscheidungen, welche die Anklagekammer und die Assisen darüber gefällt haben, ist allgemein bekannt geworden, und es dürfen daher wohl Mittheilungen darüber in unserm Berichte unterbleiben. Es rechtfertigt sich dies um so mehr, weil die zu würdigenden Verhältnisse einen vorwiegend politischen Charakter haben und durch das freisprechende Urtheil der Assisen die richterliche Wirksamkeit in der Angelegenheit als geschlossen zu betrachten ist.

Alle übrigen Geschäfte, welche uns während des Berichtsjahres vorlagen, waren civilrechtlicher Natur. Von denselben wurden 10 von dem Gesamtgerichte durch Urtheil erledigt, nämlich 6 Expropriationsstreitigkeiten (2 betreffend die Eisenbahnunternehmung Lausanne-Freiburg-Bern und je 1 betreffend die bernische Staatsbahn, die Nordostbahngesellschaft, die Großherzoglich Badische Bahn und den Kanton Schaffhausen), 2 Ehescheidungsprocesse, 1 Heimatlosenproceß und 1 Proceß zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin, betreffend Vollziehung eines schiedsgerichtlichen Urtheiles. Von den hierüber gefällten Entscheidungen bieten die meisten kein genügendes Interesse, um ihres Inhaltes in dem vorliegenden Bericht Erwähnung zu thun, und wir begnügen uns daher mit einigen Bemerkungen über den zuletzt erwähnten Proceß.

Die Ursache dieses Processes war ein schiedsgerichtliches Urtheil, welches am 19. September 1860 durch ein von den Regierungen von Graubünden und Tessin bestelltes Schiedsgericht zum Zwecke einer Grenzregulirung zwischen den graubündnerischen Gemeinden Roveredo und St. Vittore einerseits, und den tessinischen Gemeinden Lumino und Urbedo mit Castione anderseits ausgefällt worden ist. Als Graubünden bei Tessin die Vollziehung des Schiedsspruches verlangte, weigerte sich Tessin, zu derselben die Hand zu bieten, indem es die Rechtskräftigkeit des Spruches bestritt; der Bundesrath, an welchen hierauf der Streit gelangte, wies die beiden Kantone am 24. Februar 1862 an, die Frage der Rechtskräftigkeit des Schiedsspruches dem vorgängigen Entscheide des Bundesgerichtes zu unterstellen. In dem Proceße, welcher in Folge dessen bei uns anhängig geworden ist, stützte sich Tessin wesentlich darauf, daß der Schiedsspruch nach tessinischem Rechte beurtheilt werden müsse; gemäß einer Reihe von positiven Bestimmungen desselben erscheine aber ersterer als ungültig. Wir konnten dieser Einrede nicht beipflichten, sondern fanden, daß der Streit über die Rechtskräftigkeit des Schiedsspruches als interkantonal nach den Grundsätzen des eidgenössischen Rechtes, beziehungsweise, da dieses keine gesetzlichen Anhaltspunkte biete, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu beurtheilen sei. Demzufolge erklärten wir den Schiedsspruch für rechtskräftig, da ein gehöriger Compromiß dem schiedsgerichtlichen Verfahren zu Grunde lag, die Parteien von dem Schiedsgericht angehört worden waren, eine Entscheidung über alle streitigen Punkte stattgefunden hatte und von einer durch den Spruch begangenen grellen Rechtsverletzung nicht die Rede sein konnte.

Ein weiterer Fall gelangte durch Beschluß des Gerichtes zur Erledigung, nämlich eine Beschwerde der Gemeinde Mümlang gegen die Schätzungskommission für die Eisenbahnunternehmung Bülach-Regensburg, weil diese die Anhandnahme einer Forderung der genannten Gemeinde wegen Verschlechterung einer Straße abgelehnt hatte, so lange sie dafür nicht einen Auftrag von Seite der Eisenbahnunternehmung erhalte. Wir wiesen die Schätzungskommission an, über die Forderung von Mümlang einen Entscheid auszufällen, in der Meinung, daß dem Entscheid in materieller Hinsicht hiedurch in keiner Weise vorgegriffen sein solle.

Neben diesen abschließenden Entscheidungen fällten wir in zwei Processen Zwischenurtheile, und außerdem hatten wir im Berichtsjahre eine Mehrzahl anderweitiger Geschäfte zu erledigen, insbesondere die periodischen Wahlen in unsere Kammern zu treffen. Daneben waren die meisten Mitglieder des Gerichtes für die Instruktion von Processen in Anspruch genommen.

Die Geschäftsübersicht ergibt für das Jahr 1864 folgende Zahlen:

Die Zahl der vom Jahr 1863 auf 1864 als pendent übergetragenen Rechtsstreitigkeiten war 40

Im Jahre 1864 gingen neu ein :

Expropriationsrefurse der Bernischen Staatsbahn	14
„ „ Eisenbahngesellschaft Sillar	11
„ „ Großh. Badischen Bahn	6
„ „ Schweiz. Nordostbahn	5
„ „ Eisenbahn Lausanne-Freiburg	4
„ „ Ligne d'Italie	2
„ des Franco-Suisse	1

Summe der Expropriationsrefurse 43

Ghescheidungen (aus dem Kanton St. Gallen) 2

Heimatlosenproceffe 2

Anderweitige Proceffe 2

Summe der neueingegangenen Proceffe 49

Die Gesamtzahl der vorgelegenen Rechtsstreitigkeiten war also 89

Hievon wurden erledigt :

durch Urtheil des Gerichtes 10

„ Beschluß „ „ 1

„ die Instruktionskommissionen 45

Summe der erledigten Proceffe 56

Within werden 33

Rechtsstreitigkeiten als pendent auf 1865 hinübergetragen.

Genehmigen Sie gleichzeitig die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Sachseln, den 21. Januar 1865.

Im Namen des Bundesgerichtes,

Der Präsident:

N. Hermann.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. C. Escher.

Konzeſſion

des

Kantons Freiburg für den Bau einer Eisenbahn von Bulle nach Romont oder einem andern noch zu bestimmenden Anschlußpunkte der Eisenbahn Lausanne-Freiburg-Berner grenze.

(Vom 23. November 1864.)

Der Große Rath des Kantons Freiburg,
nach Einsicht eines von der Stadt Bulle unterm 6. November 1864
gestellten Gesuchs um Konzessionirung einer Eisenbahn von Bulle nach
Romont;

nach Einsicht des hierauf bezüglichen Berichtes des Staatsrathes
vom 11. November 1864,

beschließt:

Art. 1. Der Gemeinde Bulle oder der von derselben zu bezeichnenden Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, eine Eisenbahn zu erstellen und zu betreiben, welche - von Bulle ausgehend - sich mit der Hauptlinie Lausanne-Freiburg an einem erst noch zu bezeichnenden Punkte vereinigen soll.

Art. 2. Die Konzessionsdauer ist die nämliche wie die für die Linie Lausanne-Freiburg-Bernergrenze noch geltende, und umfaßt also 94 Jahre, vom 31. Dezember 1864 an gerechnet.

Art. 3. Sollte die Gemeinde Bulle, Gebrauch machend von dem im Art. 1 vorgesehenen Subrogationsrecht, ihre Konzession einer Gesellschaft abtreten, so steht dem Staatsrath die Genehmigung der letztern zu; ebenso unterliegen ihre Statuten der Genehmigung dieser Behörde. Ihren Sitz hat die Gesellschaft in Bulle zu nehmen.

Art. 4. Die definitiven Tracéstudien sind sofort vorzunehmen und binnen sechs Monaten zu beendigen und der Genehmigung des Staatsrathes zu unterstellen; ebenso alle detaillirten Ausführungspläne für sämtliche Bahntheile und Zugehör, wie für die Erdarbeiten und Kunstbauten.

Art. 5. Die Bauarbeiten dürfen erst nach erfolgter besonderer Bewilligung des Staatsraths begonnen werden. Diese Bewilligung wird erst ertheilt, wenn das Dispositiv des Art. 4 erfüllt ist und die Konzeßionäre sich über hinlängliche Finanzmittel für die Ausführung der vom Staatsrath genehmigten Pläne werden ausgewiesen haben.

Die Arbeiten sind zwei Monate nach erfolgter Bewilligung des Staatsraths zu beginnen und — von diesem Datum an gerechnet — binnen der Frist von zwei Jahren zu vollenden und der Bahnbetrieb zu eröffnen.

Art. 6. Den Konzeßionären wird eine Subvention von 750,000 Franken, und der Stadt Bulle eine solche von 50,000 Franken bewilligt, mit der Verpflichtung der letztern, diese Summe auf das Unternehmen zu verwenden.

Diese Gesamtsubvention von 800,000 Franken ist erst nach gänzlicher Vollendung und Genehmigung der Arbeiten zu leisten, und es hat die Stadt Bulle alsdann diese Summe vorzuschießen, wogegen der Kanton Freiburg dieselbe als eine mit höchstens 6 % zu verzinsende Schuld zu übernehmen hat.

Art. 7. Die Bestimmungen des Pflichtenhefts vom 12. November 1856 für die Eisenbahn Lausanne-Freiburg-Vern bezüglich des Rückkaufs von Seite der Eidgenossenschaft und des Kantons, sind ebenfalls auf die Zweigbahn Bulle-Momont anwendbar.

Art. 8. Beim Ablauf der Konzeßion fällt die Eisenbahn an den Kanton Freiburg. In Folge dessen wird, wenn die Eidgenossenschaft oder der Kanton von dem oben erwähnten Rückkaufsrecht Gebrauch macht, das Subventionskapital ohne Weiteres an den Staat Freiburg zurückfallen.

Art. 9. Wenn beim Ablauf der Konzeßion die Eidgenossenschaft von dem Rückkaufsrechte keinen Gebrauch gemacht hat oder noch macht, so wird die Eisenbahn, wie im vorhergehenden Artikel bemerkt ist, volles Eigenthum des Kantons Freiburg.

Art. 10. Das definitive, vom Staatsrath festgestellte Pflichtenheft wird alles Technische der Bahn regeln, als: Tracé- und Stationspläne, Geleisbreite, Bodenankauf, ein- oder zweispurige Bahnanlage, Kunstbauten, Erdarbeiten, fixes und Rollmaterial, Kataster, Einfriedungen, Verwaltungskontrolle, Telegraphendienst, Arbeitsvertheilung u., sowie Alles was den Militärdienst, die Verpflichtungen der Konzeßionäre zur Depeschenerbeförderung u. betrifft. Ebenso wird das Pflichtenheft den Tarif für den Transport von Personen, Vieh und Waaren, mit Zugrundelegung der höchsten, auf Schweizerbahnen geltenden Tarife feststellen.

Art. 11. Das Bau- und Betriebspersonal der Linie soll vorzugsweise aus Schweizerbürgern und so viel wie möglich aus Angehörigen des Kantons Freiburg gewählt werden.

Art. 12. Nach der Ratifikation der gegenwärtigen Konzession von Seite der Bundesbehörden, und inner der Frist von sechs Monaten, haben die Konzessionäre bei der Kantonskasse eine Kaution von 100,000 Franken zu erlegen.

Diese Kaution ist entweder in Baar, gegen Verzinsung von 5 %, oder in Werthpapieren zu leisten, die dem Staatsrathe genehm sind.

Dieselbe ist nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten den Konzessionären je in Raten von einem Fünftheil zu erstatten.

Art. 13. Die Gemeinde Bulle hat sich mittelst authentischer Urkunde über ihre Zustimmung zu den Bedingungen gegenwärtiger Konzession zu erklären, welche Urkunde mit möglichster Beförderung der Genehmigung der Bundesbehörden unterstellt werden soll.

Gegeben im Großen Rathe
zu Freiburg, den 23. November 1864.

Der Präsident:

Ls. Wuilleret.

Der erste Sekretär:

C. Bissaula.

Notariatsakt

betreffend

den Beitritt der Gemeinde Bulle zum vorstehenden
Konzessionsdekret.

(Vom 28. November 1864.)

Vor mir, Johann Augustin Cuony, Notar in Freiburg, sind erschienen:

1. Herr Friedrich Baillant, Vizepräsident des Staatsrathes und Mitglied des Großen Rathes, wohnhaft in Freiburg, handelnd im Namen des h. Standes Freiburg, gemäß einer in Folge des Dekretes des Großen Rathes vom 23. l. M. ausgestellten, hier produzierten und meiner Verschreibung (minute) beigelegten Vollmacht des Staatsrathes vom 25. d. M., einerseits;

2. Herr Nikolaus Duvillard, Syndic der Gemeinde Bulle, und Herr Jules Glasson, Gemeinderathsschreiber, beide wohnhaft in Bulle, handelnd im Namen der Stadt und Gemeinde Bulle, kraft einer vom Vizepräsidenten H. Glasson und dem Substituten des Sekretärs, Albert Collaud, unterzeichneten, gehörig beglaubigten und am 25. November 1864 unter Nr. 689, Folio 222 des Registers D in Bulle eingeschriebenen Vollmacht des Gemeinderathes von Bulle, - letzterer handelnd in Gemäßheit eines gehörig beglaubigten und am 26. November 1864 in Bulle unter Nr. 692, Folio 233 des Registers D eingeschriebenen Beschlusses der Bürgergemeinde vom 9. Oktober 1864; welche beiden Aktenstücke hier produziert und meiner Minute beigelegt worden sind; sowie kraft der oberwähnten Ermächtigung des Staatsrathes des Kantons Freiburg, andererseits.

Nach Einsicht des Dekretes des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 23. November 1864, unterzeichnet: Der Präsident Ls. Wulleret, und der erste Sekretär Ch. Bissaula, welches abschriftlich Gegenwärtigem beigelegt ist, und wodurch eine Eisenbahnkonzession für die Strecke Bulle-Romont ertheilt wird, - haben die Parteien folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

(Die Artikel 1 bis 12 sind gleichlautend mit den Artikeln 1 bis 12 des vorstehenden Dekretes des Großen Rathes von Freiburg.)

13. Gegenwärtiger Konzessionsakt, welchen die Gemeinde Bulle seinem ganzen Inhalte nach annimmt, ist in kürzester Frist der Genehmigung durch die Bundesbehörden zu unterbreiten.

Für die Ausführung gegenwärtiger, dreifach anzufertigenden Uebereinkunft haften die vertragschließenden Theile mit ihrem gesammten Vermögen.

Urkundlich dessen gegeben und verlesen zu Freiburg, in der Staatskanzlei, rue du Pont suspendu, in Gegenwart von Herrn Hubert Charles, Präsident des Staatsrathes und Mitglied des Großen Rathes, de Miaz, und Herrn Franz Xaver Bondallaz von Neuville, Staatsrath und Mitglied des Großen Rathes, beide wohnhaft in Freiburg, als Zeugen, welche mit den Comparanten und mir, Notar, gegenwärtige Minute unterzeichnet haben, am 26. November 1864, um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr Morgens.

Gezeichnet: Frédéric Baillant.

Ns. Duvillard.

Jules Glasson.

H. Charles.

H. Bondallaz.

J. Aug. Cuony, Notar.

Note. Vorstehende Konzession ist von der Bundesversammlung unterm 14. Dezember 1864 genehmigt worden. (Siehe eidg. Gesetzsammlung, Bd. VIII, S. 178.)

Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1864. (Vom 21. Januar 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1865
Date	
Data	
Seite	119-125
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 675

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.